

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 588/08 B

L 4 R 92/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 12 R 4/07 (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2008
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.12.2008 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) bestätigt, dass die Beklagte berechtigt sei, die gezahlte Erziehungsrente für den Zeitraum von Dezember 2003 bis Januar 2006 von der Klägerin zurückzufordern.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Die Klägerin beruft sich zur Darlegung der Divergenz auf folgende Ausführungen im angefochtenen Urteil: "Ferner hat die Klägerin durch ihr eigenes Handeln - mehrfache Beantragung der Weitergewährung der Halbwaisenrente ihrer Töchter - deutlich gemacht, dass sie sehr wohl in der Lage ist, Rentenbescheide zu lesen und deren Inhalt auch zu verstehen und entsprechend bei 'drohendem Aus-



laufen' der Leistungen auch entsprechende Weitergewährungsanträge zu stellen. Warum die Klägerin ihren eigenen Rentenbescheid nicht mehr in Erinnerung gehabt haben will, ist für den Senat in keiner Weise nachvollziehbar und daher als reine Schutzbehauptung anzusehen." Außerdem zitiert die Klägerin aus dem Berufungsurteil wie folgt: "Der Vortrag der Klägerseite, dass die Beklagte grundsätzlich sechs Monate Zeit habe, rechtsgrundlos Leistungen zu gewähren und sodann von grober Fahrlässigkeit der Klägerin jedenfalls nicht mehr ausgegangen werden könne, überzeugt in keiner Weise, da hiergegen die eindeutige gesetzliche Regelung des § 45 Abs. 3 S. 3 SGB X spricht, der in dem Fall der groben Fahrlässigkeit eine Frist von sogar 10 Monaten benennt."

- 6 Diesen von der Klägerin wiedergegebenen Zitaten aus dem Berufungsurteil ist kein tragender abstrakter Rechtssatz zu entnehmen; die wiedergegebenen Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die konkrete Rechtsanwendung im Einzelfall.
- 7 Abgesehen davon hat die Klägerin auch keinen abstrakten Rechtssatz des BSG herausgestellt. Sie benennt bis auf eine Ausnahme keine Entscheidungen des BSG, zu denen das Berufungsurteil angeblich im Widerspruch stehen soll. Die Klägerin verweist zwar auf das Urteil des BSG vom 23.3.1972 - 5 RJ 63/70 (*BSGE 34, 124 = SozR Nr 25 zu § 29 Reichsversicherungsordnung*), ohne aber herauszustellen, welche Aussage aus diesem Urteil zu dem aus dem Berufungsurteil zitierten Passagen im Widerspruch steht. Hierzu wären insbesondere deshalb Ausführungen erforderlich gewesen, weil die im zweiten Zitat erwähnte Vorschrift des § 45 Abs 3 Satz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zum Zeitpunkt der Entscheidung des BSG im Jahre 1972 noch nicht in Kraft war.
- 8 Im Kern macht die Klägerin geltend, das Berufungsgericht habe die Rechtsprechung des BSG verkannt. Dieses Vorbringen reicht jedoch zur Darlegung der Divergenz nicht aus, denn damit rügt die Klägerin allenfalls die unrichtige Rechtsanwendung des LSG. Die Darlegung einer Abweichung setzt aber voraus, dass die Berufsentscheidung die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn das LSG eine höchstrichterliche Rechtsprechung in ihrer Tragweite im entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 9 Die von der Klägerin des Weiteren gerügte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein



Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Auch diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 10 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das Berufungsurteil selbst auf etwa darin enthaltene Grundsatzfragen zu überprüfen; die grundsätzliche Bedeutung einer etwaigen Rechtsfrage ist von der Beschwerdeführerin darzulegen. Im Übrigen fehlen auch jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer etwaigen Rechtsfrage.
- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 SGG*).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

